
Artenschutzrechtliche Einschätzung

zum BPlan Nr. 66
„Stettiner Straße“

der Stadt Hofgeismar



Erstellt durch:

BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	2
2.1	ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN.....	2
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3.	METHODIK.....	4
4.	EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ.....	5
4.1	FLEDERMÄUSE.....	5
4.2	VÖGEL	5
4.3	WEITERE RELEVANTE ARTEN.....	7
5.	ZUSAMMENFASSUNG	8
6.	BILDERANHANG.....	9

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Hofgeismar möchte den BPlan Nr. 66 „Stettiner Straße“ ausweisen. Aus diesem Grund sollte der Geltungsbereich hinsichtlich artenschutzrechtlicher Problemstellungen untersucht werden. Wichtigstes Ziel dieser o.g. Planung ist es, die knapp 0,63 ha große Fläche künftig für Allgemeine Wohnnutzungen auszuweisen und dahingehende bauliche Anlagen zuzulassen. Bisher wurde die Fläche landwirtschaftlich genutzt, aktuell als Grünland.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert trotzdem bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem BPlan grundsätzlich eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf dem durchgeführten Erfassungstermin und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- Säugetiere (hier: Fledermäuse)
- Vögel

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere (außer den genannten)
- Amphibien und Reptilien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Es konnten jedoch keine Hinweise auf entsprechende Arten gefunden werden. In dem betroffenen Grünland und dessen Säumen konnten auch keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes gefunden werden. Ein Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann somit ausgeschlossen werden.

2.2 UNTERSUCHUNGS GEBIET

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Hofgeismar und grenzt im Norden und Westen an Wohnbebauung an. Nach Süden und Osten grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche an. Das Plangebiet selbst besteht aus Grünland, das randlich zum einen von einem birkenbestandenem Saum und zum anderen von einem gehölz-/staudensaum an einem Graben umgeben ist.



Abb. 1: Plangebiet des BPlanes Nr. 66 „Stettiner Straße“ (Quelle: Google Maps)

Das Grünland würde durch die in dem BPlan angestrebte Nutzung vollständig verändert werden. Die Gehölze in den Säumen sowie der Grabenverlauf sind laut den vorliegenden Unterlagen nicht betroffen.

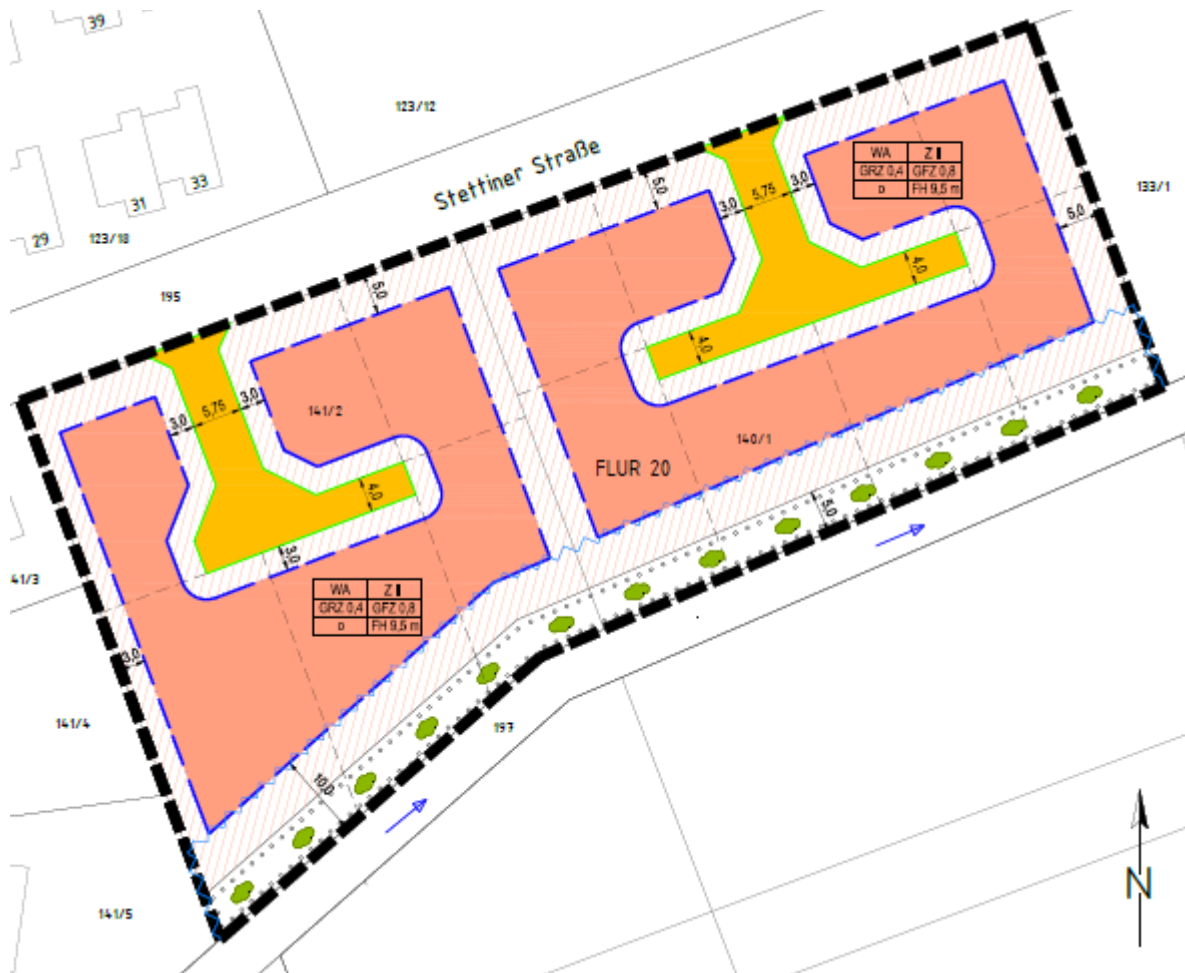


Abb. 2: Auszug aus dem BPlanentwurf „Stettiner Straße“

3. METHODIK

Neben dem Ortstermin zur Einschätzung des faunistischen Potentials fand im Vorfeld auch eine Abstimmung mit dem AG zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Eine faunistische Einschätzung wurde v.a. im Hinblick auf die Feldvögel notwendig. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen basieren auf dem am 22.08.19 durchgeführten Erfassungstermin und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

4. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

4.1 FLEDERMÄUSE

Hier sind die entsprechenden Siedlungsarten wie die Zwergfledermaus oder auch Arten des freien Luftraumes wie der Abendsegler zu erwarten. Diese nutzen das Plangebiet hauptsächlich zur Nahrungssuche und gelegentlich evtl. für Transferflüge. Für diese Nutzungsform kann das Vorhaben als unkritisch angesehen werden, v.a. da nach der Umsetzung des BPlans auch weiterhin Jagd / Transfer dieser Arten u.a. über den entstehenden Gartenflächen möglich sein wird und auch im Umfeld genügend Ausweichraum besteht. Möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen sind nicht betroffenen, da keine Gehölze vom Vorhaben betroffen sind. **Jedoch sollte ein mindestens 5m breiter Puffer zu der nördlich angrenzenden Birkenreihe bzw. zu dem südlich angrenzenden gehölzbestandenem Graben eingehalten werden.**

Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe der Fledermäuse durchgängig mit nein beantwortet werden.

4.2 VÖGEL

Hier sind ebenso hauptsächlich die in den angrenzenden Siedlungen vorkommenden Arten wie z.B. Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz, Mönchsgrasmücke und verschiedene Meisenarten als nahrungssuchende Tiere zu erwarten. Weiterhin sind zur Nahrungssuche vmtl. folgende weitere Arten im Plangebiet zu erwarten:

- *Bachstelze (Motacilla alba)*,
 - *Mäusebussard (Buteo buteo)*,
 - *Rabenkrähe (Corvus corone)*,
 - *Ringeltaube (Columba palumbus)*,
- und *Turmfalke (Falco tinnunculus)*.

Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein lokales Ausweichen ist v.a. da in der direkten Umgebung weitere adäquate Habitats vorhanden sind. Auch die sicherlich entstehenden Gartenflächen ermöglichen - wenn auch eingeschränkt - weiterhin die Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche.

Für die Brutvögel der Gehölze und Gebäude im Umfeld des Plangebietes sind aus Artenschutzsicht keine Maßnahmen nötig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Siedlungsarten von der Umgestaltung des Planungsraumes eher profitieren werden und dass die Gehölzarten bei einer Etablierung von einem mind. **5m breitem Pufferstreifen zu Gehölzen und zum Graben** nicht betroffen sein werden.

Revierzentren von Offenlandarten wie der Feldlerche konnten keine festgestellt werden. Dies ist sicherlich bedingt durch die kulissenartige direkte Umgebung des Plangebietes, die eine Ansiedlung von Offenlandarten nicht vermuten lässt. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.

Durch die oben erwähnte Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sodass die durch den BPlan „Stettiner Straße“ grundsätzlich möglichen Veränderungen des Plangebietes als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden können.

Grundsätzlich sollte versucht werden, auch in oder an den Fassaden der entstehenden Gebäude **Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel** vorzusehen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.



Abb. 2: Das Anbringen von Nistkästen kann heutzutage auch recht unauffällig erfolgen (Bildquelle: www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrüterschutz)

Weiterhin sollten im Plangebiet **arten- und blütenreiche Säume** etabliert werden, um die regionale Biodiversität zu fördern. Auch hierzu kann bei Bedarf der Gutachtenautor beratend unterstützen

4.3 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme durchgängig mit nein beantwortet werden.
- **Avifauna:** Durch die oben erwähnten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sodass die durch den BPlan möglichen Veränderungen des Plangebietes grundsätzlich als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden können.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. BPlangebiet „Stettiner Straße“ der Stadt Hofgeismar bearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Abgrenzung des Plangebietes ausgeschlossen werden.** Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen v.a. hinsichtlich Eingriffen in Gehölzbestände ergeben, so ist eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 09. September 2019



Torsten Cloos

6. BILDERANHANG



Abb. A1: Übersicht von NO mit Blick auf die angrenzende Birkenreihe und das betroffene Grünland



Abb. A2: Blick auf den gehölz-/staudengesäumten Graben am S-Rand des Plangebietes